

Protokollauszug des Gemeinderates

der 27. Sitzung vom 25. März 2015

Amtsperiode 2011/2015

ANWESEND	:	Vorsitz: Donath Oehri, Vorsteher Judith Büchel, Dagmar Gadow, Dietmar Hasler, Gilbert Kind, Otto Kind, Rudolf Oehri, Wolfgang Oehri, Michael Walser
GÄSTE	:	Norman Nigsch, Amt für Umwelt Helmut Bühler, Gemeindebauführer
PROTOKOLL	:	Siegfried Elkuch, Gemeindesekretär

Traktanden

Genehmigung des Protokolls der 26. Sitzung vom 11. März 2015

Beschluss (einstimmig): Genehmigung des Protokolls sowie des erweiterten Beschlussprotokolls der 26. Sitzung vom 11. März 2015

Zonen- und Richtplanung / Waldfestlegung

Bereits im letzten Jahr hat sich der Gemeinderat an mehreren Sitzungen mit der Waldabgrenzung befasst. Es handelt sich dabei um eine seit anfangs der 90er Jahre bestehende, sehr komplexe Thematik. Inhaltlich geht es um die Rechtssicherheit in zonenrelevanten Fragen, zwischen der Waldgrenze und den verschiedenen übrigen Gemeindezonen. Norman Nigsch vom Amt für Umwelt und Gemeindebauführer Helmut Bühler sind um 18.00 Uhr zu diesem Traktandenpunkt zu Gast. Sie machen Ausführungen zur Thematik und skizzieren die weitere Vorgehensweise.

Art. 9 Abs.2 des Waldgesetzes aus dem Jahre 1991 lautet in Bezug auf die Abgrenzung von Wald und Bauzonen wie folgt: *"Das Amt für Umwelt legt die Waldgrenze fest. Diese bleibt ungeachtet des Einwuchses von Wald in die Bauzone bestehen."*

Auf der Grundlage des Waldgesetzes hat das zuständige Amt in den Jahren 1992/1993 diese Waldgrenze festgelegt. Das heisst, für die Landesämter ist diese Waldfestlegung aus dem Jahre 1992/1993 massgebend. In den allermeisten Fällen stimmt diese amtliche Waldfestlegung gegenüber der Bauzone mit dem rechtmässigen Zonenplan der Gemeinde Gamprin überein. Es gibt hingegen einige Fälle, in denen die amtliche Waldfestlegung nicht mit dem Zonenplan übereinstimmt.

Im Fall eines Baugesuches ist im Zuge des Ämterumlaufes für das zuständige Amt dann die amtliche Waldgrenzfestlegung massgebend und nicht der von der Gemeinde erlassene Zo-

nenplan. Dies ist eine sehr unbefriedigende und unsichere Rechtslage. Es nützt nichts, wenn im Zonenplan beispielsweise Zone übriges Gemeindegebiet ausgewiesen ist und in der amtlichen Waldfestlegung Wald eingetragen ist und diese im Zuge eines Bauvorhabens dem Eigentümer plötzlich sichtbar wird. So hat die Gemeinde in den letzten Monaten und Jahren mit dem zuständigen Amt verhandelt. Obwohl gemäss Gesetz das Amt für Umwelt für die Waldgrenzfestlegung alleinig zuständig ist, hat das Amt Bereitschaft gezeigt, im Sinne der Bodeneigentümer entgegenzukommen. Dieses Entgegenkommen basiert auf dem für das Amt sachlich und fachlich weitestgehend möglichen Kulanzspielraum.

Um nun ein für allemal Rechtssicherheit zu erlangen, soll der Gemeinderat nunmehr die mit der Waldfestlegung deckungsgleiche Zonierung beschliessen. Diese Zonierung wird gemäss Gemeindegesetz zum Referendum ausgeschrieben und gemäss Baugesetz die amtlichen Planaufgaben mit der Verständigung der betroffenen Bodeneigentümer durchgeführt. Da sich die verschiedenen Zonenanpassungen verteilt auf das gesamte Gemeindegebiet befinden, erfolgen die Referendumsausschreibungen und Planaufgaben aufgeteilt in verschiedene Teilgebiete.

Antrag: Der Gemeinderat beschliesst die verschiedenen Zonenanpassungen mit dem Ziel, eine deckungsgleiche Waldgrenze gegenüber der Bauzone in verschiedenen Teilgebieten der Gemeinde zu erreichen. Diese diversen Zonenanpassungen werden zum Referendum ausgeschrieben und die amtlichen Planaufgaben durchgeführt.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

Anpassung der Gemeindeordnung der Gemeinde Gamprin vom April 1998

Aufgrund von verschiedenen Gesetzesanpassungen durch den Landtag im letzten und vorletzten Jahr müssen die Gemeinden Anpassungen in ihren Gemeindeordnungen vornehmen. Das heisst, wenn in einem Gesetz eine Anpassung erfolgt, die einen Gemeindeordnungsartikel betrifft, ist die Änderung in der Gemeindeordnung nachzuvollziehen. Das Gemeindegesetz oder allenfalls auch andere Gesetze stehen in der Gesetzeshierarchie über der Gemeindeordnung.

Alle Gemeinde Liechtensteins haben im Jahre 1997 eine praktisch deckungsgleiche Gemeindeordnung beschlossen. Die Gemeinde Gamprin hat im Jahre 1998 eine von allen anderen Gemeinden abweichende Gemeindeordnung in Kraft gesetzt. Aufgrund der anderen Ausgestaltung der Gemeindeordnung der Gemeinde Gamprin ist nun lediglich eine Anpassung im Nachvollzug nötig.

Im konkreten Falle geht es um die in Art. 52 Abs.3 des Gemeindegesetzes geregelte Finanzkompetenz des Vorstehers. Bisher lag die im Gemeindegesetz von 1996 verabschiedete Ausgabenspanne zwischen CHF 5'000.- und CHF 30'000.-. Der Landtag hat in seiner jüngsten Abänderung von Art. 52 Abs. 3 des Gemeindegesetzes im Jahre 2012 die Mindestausgabenhöhe der Gemeindevorsteher für den Gemeindehaushalt im Einzelfall auf CHF 10'000.- erhöht.

Somit ist der Art. 12 in der Gemeindeordnung wie folgt im Nachvollzug anzupassen.

Art. 12
Gemeindevorsteher

- 1) *Der Gemeindevorsteher leitet die Verwaltung, sorgt für den Vollzug der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse und beaufsichtigt Gemeindeanlagen und Bauwerke. Die weiteren Aufgaben des Vorstehers sind in Art. 52 des Gemeindegesetzes geregelt.*
- 2) *Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, Ausgaben für den Gemeindehaushalt im Einzelfall bis zu CHF 10'000.-- vorzunehmen.*

Antrag: Der Gemeinderat nimmt die vom Gesetzgeber vorgegebenen Anpassung (LGBl. 2012 Nr. 356 Gesetz vom 19. September 2012) und darauf aufbauende Anpassung der Gemeindeordnung der Gemeinde Gamprin vom April 1998 zur Kenntnis.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Vorsorglicher Bodenerwerb / Definitiver Kaufbeschluss Parzelle Nr. 2568

Antrag: Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss: Der Kauf des Grundstückes Nr. 2568 mit 533 m² wird zum Preis von 370'500.- (zuzüglich sämtlicher Nebenkosten) genehmigt.

Der Nachtragskredit von gesamthaft 370'500.- (zuzüglich sämtlicher Nebenkosten) wird genehmigt.

Der Bodenkauf wird zum Referendum ausgeschrieben.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Haldenstrasse / Kanalisation Arbeitsvergaben

Am 5. November 2014 wurde der Gemeinderat über die Sanierungsarbeiten an der Haldenstrasse informiert. Im Januar und Februar 2015 wurde der östliche Teil der Querungshilfe Haldenstrasse durch das Land Liechtenstein bereits erstellt. Der Ausbau der Mittelinsel und die Anpassung des westlichen Bereichs zur Stelzagass erfolgt durch das Land Liechtenstein. Nach der Fertigstellung erfolgt der Einbau des Deckbelages auf die gesamte Breite der Haldenstrasse.

Kanalisation: (Gemeinde Gamprin)

Im Zusammenhang mit dem Neubau auf der Parzelle 509 wurde im Jahr 2012 eine Kanalisationsumlegung notwendig. Diese notwendige Änderung wurde gleichzeitig mit dem privaten Hochbau realisiert. Der Gemeinderat hat im Jahre 2012 beschlossen die Kalibervergrößerung der Kanalisation in der Haldenstrasse zu realisieren. Der Ausbau erfolgte im Jahre 2013. Die Erweiterung soll nun im Zuge des gegenständlichen Projektes erfolgen. Mit der Ausführung der Kanalisation in der Haldenstrasse wird die geforderte Massnahme aus dem GEP umgesetzt, welche eine Vergrößerung des Kalibers der Leitung verlangt.

Antrag: Der Gemeinderat bewilligt das Projekt und den Gesamtkredit von CHF 280'000.00 (inkl. 8% MWst.) für die Erstellung der Kanalisation Haldenstrasse.

Der Gemeinderat erteilt den Ingenieurauftrag an das Ingenieurbüro „Meier Bauingenieure AG, Gamprin“ von CHF 41'000.00 (inkl. 8% MWst.)

Der Gemeinderat erteilt den Baumeisterauftrag von CHF 142'789.35 (inkl. 8% MWst.) für die „Kanalisation Haldenstrasse“ an die Bauunternehmung Kindlebau AG, Messinastr. 33, 9495 Triesen. (Gesamtauftrag inkl. Landesanteil 256'785.90)

Der Gemeinderat erteilt den Baumeisterauftrag von CHF 17'565.20 (inkl. 8% MWst.) für die „Pflasterungs- und Belagsarbeiten“ an die Bauunternehmung Wilhelm Büchel AG, Widagass 30, 9487 Gamprin-Bendern. (Gesamtauftrag inkl. Landesanteil 238'561.15)

Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für die Strassenbeleuchtungsanlage von CHF 12'559.15 (inkl. 8% MWst.) für die „Querungshilfe Haldenstrasse“ an die Liechtensteinische Kraftwerke, Im alten Riet 17, 9494 Schaan.

Beschluss: einstimmig genehmigt

LGT Alpin Marathon 2015 / Streckenbewilligung

Der Verein Pro LGT Alpin Marathon führt am Samstag, 13. Juni 2015 zum 16. Mal den LGT Marathon durch. Auch dieses Jahr wird ein Teil der Strecke durch das Gemeindegebiet Gamprin führen, weshalb der Verein den Gemeinderat um entsprechende Bewilligung des Sportanlasses ansucht.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt das Schreiben des Vereins LGT Marathon zur Kenntnis und bewilligt die Durchführung der Veranstaltung auf Gampriner Hoheitsgebiet.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Gamprin, den 30.3.2015

GEMEINDEVORSTEHUNG GAMPRIN

Donath Oehri, Gemeindevorsteher